

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SST Oberflächentechnik GmbH & Co. KG

1 Geltungsbereich, Ergänzende Vertragsbedingungen

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SST Oberflächentechnik GmbH & Co. KG („SST“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen von SST Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen SST und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SST ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn SST in Kenntnis der AGB des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Nachfolgende Verweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch die folgenden AGB nicht unmittelbar abgeändert werden.

2 Angebote, Vertragschluss

- 2.1 Angebote von SST sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Jede Bestellung bzw. jeder Auftrag des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, sofern sich nicht aus diesem etwas anderes ergibt. SST ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach Zugang bei SST anzunehmen. Die Annahme kann SST entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung bzw. durch Ausführung des Auftrages an den Kunden erklären.

3 Lieferung, Versand, Gefahrgüter

- 3.1 Erfüllungsort ist in jedem Fall Hosenfeld (Deutschland).
- 3.2 Soweit nicht Selbstabholung bzw. Abholung durch Dritte vereinbart ist und der Kunde keine besonderen Anweisungen erteilt hat, ist SST berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 3.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Bei Versendung auf Verlangen des Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bereits mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über.
- 3.4 Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von SST schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert sind. Soweit Lieferfristen verbindlich vereinbart wurden, kommt SST ohne schriftliche Mahnung des Kunden nicht in Verzug.
- 3.5 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt voraus, dass der Kunde SST sämtliche für die Lieferung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbringt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, wenn SST die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.6 Ist die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf Grund höherer Gewalt (z.B. Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen) oder auf ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung, nicht rechtzeitige Belieferung durch einen Zulieferer) zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.
- 3.7 SST ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Dies gilt nicht, wenn dem Kunden die jeweilige Teillieferung oder Teilleistung unzumutbar ist. Unzumutbar ist eine Teillieferung oder Teilleistung insbesondere dann, wenn diese mit den wirtschaftlichen Interessen des Kunden unvereinbar ist.
- 3.8 Kommt SST in Verzug, kann der Kunde vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn SST die Verzögerung der Leistung zu vertreten hat. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von SST innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Erbringung der Leistung besteht.
- 3.9 Ist die Leistung unmöglich, so ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, wenn SST die Unmöglichkeit zu vertreten hat.
- 3.10 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzug, wegen Unmöglichkeit und anstatt der Leistung sind auf den Nettoauftragswert begrenzt.

4 Preise, Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich Preise vereinbart sind, richten sich die Preise für die jeweilige Lieferung bzw. Leistung nach der jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preisliste von SST. Die Preise von SST sind Nettopreise ab Hosenfeld (Deutschland) und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und - wenn nichts anderes vereinbart ist - zuzüglich der Kosten für Verpackung und Lieferung bzw. Transport sowie etwaiger Versicherungen (z.B. Transportversicherung).
- 4.2 SST behält sich ausdrücklich vor, Schecks oder Wechsel abzulehnen. Ihre Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
- 4.3 Die vereinbarte Vergütung ist sofort, spätestens bei Lieferung bzw. Erbringung der Leistung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges kann SST ohne weiteren Nachweis für das Jahr Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Der Kunde hat jedoch das Recht, einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen. Ebenso hat SST das Recht, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen.
- 4.4 Für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Eingang der vereinbarten Vergütung in voller Höhe bei SST maßgeblich.
- 4.5 Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nicht zu, es sei denn, seine Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von SST schriftlich anerkannt worden. Darüber hinaus kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung, aufgrund der er die Zahlung zurückhält, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und entweder rechtskräftig festgestellt oder von SST schriftlich anerkannt ist.
- 4.6 Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, steht SST das Recht zu, weitere Leistungen aus demselben rechtlichen Verhältnis, zu dem SST sich verpflichtet hat, vorläufig einzustellen und sämtliche offenen Beträge aus diesem Verhältnis sofort fällig zu stellen. Etwa vereinbarte Termine bzw. Fristen zur Ausführung von noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen seitens SST sind in diesem Fall hinfällig, ohne dass es eines besonderen Hinweises von SST hierauf bedarf. Ziffer (4.6) gilt nicht, soweit der Kunde den Zahlungsverzug nicht zu vertreten hat.

5 Eigentums- und Rechtevorbehalt

- 5.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller auch künftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich SST sämtliche Rechte an den Lieferungen bzw. Leistungen vor. Dies gilt insbesondere für das Eigentum an den gegenständlichen Lieferungen.
- 5.2 Lieferungen bzw. Leistungen von SST dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung nicht an Dritte verpfändet, nicht zur Sicherheit übereignet und gegenständliche Lieferungen nicht verarbeitet werden. Der Kunde hat SST unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wenn und soweit Zugriffe Dritter erfolgen.
- 5.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist SST berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die gegebenenfalls gelieferten gegenständlichen Waren aufgrund des Eigentumsvorbehaltes und des Rücktritts heraus zu verlangen.
- 5.4 Soweit der Kunde berechtigt ist, die von SST erhaltenen Lieferungen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, tritt der Kunde an SST bereits jetzt alle seine Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (inkl. Umsatzsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von SST, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SST verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann SST verlangen, dass der Kunde SST unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen herausgibt und den Schuldner über die Abtretung mitteilt. SST verpflichtet sich, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt SST.

6 Mängelrügen, Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel, insbesondere auch auf offensichtliche Fehlmengen oder Beschädigungen, zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, SST gegenüber schriftlich oder per Email zu rügen. Bei nicht offensichtlichen (verborgenen) Mängeln ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb der Verjährungsfrist gem. Ziffer (9) SST gegenüber schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Rügen, ist die Haftung für den nicht gerügten Mangel ausgeschlossen. Den Kunden trifft die Beweislast für die fristgerechte Rüge sowie für das Vorliegen und den Zeitpunkt der Feststellung eines Mangels.
- 6.2 Der Kunde wird im Rahmen der von SST geschuldeten Leistungserbringung die ggf. erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich erbringen. Hierzu zählt insbesondere, dass der Kunde die Ware unmittelbar bei Lieferung abnimmt bzw. die Erbringung der Leistung ermöglicht. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so ersetzt der Kunde SST alle Aufwendungen, die durch diese entstehen.

7 Annahme und Abnahme der Lieferung und Leistung

- 7.1 Nach jeder Lieferung oder nicht abnahmebedürftigen Leistung kann SST vom Kunden eine schriftliche Erklärung verlangen, dass die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und frei von offensichtlichen Mängeln ist (Feststellung vertragsgemäßer Leistung). Die Regelung unter Ziffer (6.1) bleibt unberührt.
- 7.2 Bei Teilleistungen erstreckt sich die Annahmeerklärung nicht auf solche Eigenschaften der Vertragsgegenstände, die erst im Zusammenhang mit späteren Lieferungen und Leistungen geprüft werden können. Sobald Teilleistungen oder Teilwerke vom Kunden produktiv genutzt werden, gelten sie als abgenommen.
- 7.3 Für die Abnahme von abnahmebedürftigen Leistungen gelten die Ziffern (7.1) und (7.2) entsprechend. Darüber hinaus gilt eine abnahmebedürftige Leistung als abgenommen, wenn der Kunde diese innerhalb von sieben Tagen nach der Übergabe nutzt, ohne seinen o.g. Rügepflichten nachzukommen.

8 Haftung

- 8.1 Die Haftung von SST oder eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchen Rechtsgründen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 8.2 Sämtliche Haftungsbegrenzungen gelten nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder bei Verlust des Lebens oder der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.3 Die Haftung von SST ist im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.4 Soweit die Haftung von SST ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern und Arbeitnehmern von SST sowie für Dritte, die im Auftrag von SST handeln.
- 8.5 Soweit Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt sind, erstreckt sich dieser Ausschluss oder diese Beschränkung auch jeweils auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen konkurrierender Ansprüche aus Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB. Für die Haftung für Verzug gelten zudem die Regelungen der Ziffer (3.8), für Unmöglichkeit die Regelungen der Ziffer (3.9) sowie jeweils die Regelungen der Ziffer (3.10).
- 8.6 Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9 Verjährung

- 9.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen Mängeln beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang bzw. Fertigstellung der Leistung. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgründen, verjähren in einem Jahr ab Beginn der Gewährleistungsfrist, ansonsten ab Anspruchsentstehung. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Regelungen kürzere Fristen vorsehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen:
 - für Mängelansprüche, wenn SST den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat
 - für Schadensersatzansprüche aufgrund des Verlustes des Lebens sowie aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit
 - für sonstige Schadensersatzansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung
 - für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz
- 10 **Fristsetzung, Androhung von Schadenersatz, Rücktritt und Kündigung**
- 10.1 Sofern dem Kunden das Recht zusteht, Schadenersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist, so muss eine solche Fristsetzung zusätzlich eine ausdrückliche Androhung des Kunden enthalten, dass er diese Ansprüche nach Fristablauf geltend machen werde.
- 10.2 Vorstehende Ziffer gilt entsprechend, sofern dem Kunden das Recht zusteht, von dem Vertrag mit SST zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, nachdem eine von ihm gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

11 Geheimhaltung, Vertraulichkeit

- 11.1 Soweit die Vertragsparteien vertrauliche Informationen kaufmännischer oder technischer Art austauschen oder einer Partei aus dem Bereich der anderen Partei bekannt werden, verpflichten sie sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei weder Dritten zugänglich zu machen noch außerhalb der Durchführung dieses Vertrages in irgendeiner Weise zu nutzen. Ausgenommen von der wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtung sind solche Informationen, die nachweislich:
 - allgemein offenkundig sind oder ohne Zutun einer Vertragspartei offenkundig werden
 - einer Vertragspartei aus einer anderen Quelle bekannt werden, die gegenüber der anderen Partei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist
 - aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von einer Partei (insbesondere gegenüber Gerichten, Strafverfolgungsorganen und Behörden) offengelegt werden müssen
- 11.2 Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle von der jeweils anderen Partei hiernach körperlich übermittelten vertraulichen Informationen jederzeit nach entsprechender Aufforderung an die andere Vertragspartei zu übergeben oder nach deren Wahl zu vernichten, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind auf Aufforderung der anderen Vertragspartei unverzüglich zu vernichten; elektronisch übermittelte und / oder gespeicherte vertrauliche Informationen sind zu löschen. Die durchgeführte Vernichtung / Löschung ist der anderen Vertragspartei auf Aufforderung schriftlich zu bestätigen.
- 11.3 Die Laufzeit dieser Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch über die Beendigung des Vertrages hinaus für die Dauer von fünf Jahren.

12 Sonstiges

- 12.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie und Zahlungsort ist Hosenfeld (Deutschland). Gerichtsstand ist nach Wahl von SST Fulda (Deutschland). Das gleiche gilt auch für den Fall, dass der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 12.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.3 Nebenabreden und Änderungen zu den Verträgen und zu den AGB bedürfen der Schriftform gemäß §§ 126, 126a BGB.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte eine Regelungslücke festgestellt werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kunde und SST werden in diesen Fällen unverzüglich nach ihrer Feststellung die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzen bzw. Regelungslücken durch solche Bestimmungen ausfüllen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechen. Sollte dies den Vertragsparteien trotz nachgewiesenen ernsthaften Bemühungen nicht gelingen, so gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. Regelungslücken die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.